



## **Bericht und Beschlussempfehlung des Innen- und Rechtsausschusses**

### **Änderung der Geschäftsordnung des Schleswig-Holsteinischen Landtages**

Antrag der Fraktion von SPD, CDU, FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW  
Drucksache 15/1359 (neu) - 2. Fassung -

Der Innen- und Rechtsausschuss hat sich mit dem ihm durch Plenarbeschluss vom 16. November 2001 überwiesenen Antrag in drei Sitzungen, zuletzt am 27. Februar 2002, beschäftigt.

Er empfiehlt dem Landtag einstimmig die Annahme des Antrags in der Fassung der rechten Spalte der nachstehenden Gegenüberstellung. Änderungen gegenüber dem Ursprungsantrag sind durch Fettdruck kenntlich gemacht.

Monika Schwalm

Vorsitzende



## **Geschäftsordnung des Schleswig-Holsteinischen Landtages**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Antrag der Fraktionen von SPD, CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW:

Ausschussvorschlag:

### **Artikel 1 Änderung der Geschäftsordnung**

Die Geschäftsordnung des Schleswig-Holsteinischen Landtags in der Fassung vom 28. März 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 283) wird wie folgt geändert:

Es wird folgender § 10 eingefügt:

#### **§ 10 Unterausschuss des Finanzausschusses für Unternehmensbeteiligungen des Landes**

(1) Der Finanzausschuss kann zur Vorbereitung seiner Beratungen über Unternehmensbeteiligungen, Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen des Landes einen Unterausschuss einsetzen (Unterausschuss für Unternehmensbeteiligungen des Landes). Der Unterausschuss bereitet die Themen vor, die ihm vom Finanzausschuss zugewiesen werden. Dazu gehört insbesondere die Beratung

- des Beteiligungsberichts der Landesregierung,
- der Wirtschaftspläne der Landesregierung,
- der Sonderberichte über bestimmte Landesbeteiligungen,
- der Bericht im Zusammenhang mit dem Beteiligungscontrolling,
- der Bürgschaftsermächtigungen im Rahmen der Haushaltsberatungen,
- der Bürgschaftsverpflichtungen des Landes im Rahmen der Berichterstattung über Eintragungen im Landesschuldbuch.

### **Artikel 1 Änderung der Geschäftsordnung**

Die Geschäftsordnung des Schleswig-Holsteinischen Landtags in der Fassung vom 28. März 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 283) wird wie folgt geändert:

**Folgender § 10 wird eingefügt:**

#### **§ 10 Unterausschuss des Finanzausschusses für Unternehmensbeteiligungen des Landes**

(1) unverändert

(2) Dem Unterausschuss gehören als Mitglieder je eine Vertreterin oder ein Vertreter der im Finanzausschuss vertretenden Fraktionen sowie ohne Stimmrecht je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Abgeordnetengruppen der Parteien der dänischen Minderheit, sofern diese die Fraktionsmindeststärke nach § 22 Abs. 1 nicht erreichen, an. Der Finanzausschuss wählt die Mitglieder aus seiner Mitte. Den Vorsitz des Unterausschusses führt die oder der Vorsitzende des Finanzausschusses.

(3) Soweit es der Unterausschuss zur Wahrnehmung seiner Aufgaben für erforderlich hält, kann er den Finanzausschuss auffordern, von dem Aktenvorlagerecht Gebrauch zu machen, dass diesem gegenüber der Landesregierung zusteht (Art. 23 Abs. 2 Satz 2 der Landesverfassung).

(4) Die Sitzungen des Unterausschusses sind nicht öffentlich. Hinsichtlich der Geheimhaltung seiner Beratungen, Akten und sonstigen Unterlagen findet § 13 der Geheimschutzordnung des Landtages Anwendung.

#### **Artikel 2 In-Kraft-Treten**

Diese Änderung der Geschäftsordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

(2) Dem Unterausschuss gehören als Mitglieder je eine Vertreterin oder ein Vertreter der im Finanzausschuss **vertretenen** Fraktionen sowie ohne Stimmrecht je eine **Abgeordnete oder ein Abgeordneter der nationalen** dänischen Minderheit, sofern diese die Fraktionsmindeststärke nach § 22 Abs. 1 nicht erreichen, an. Der Finanzausschuss wählt die Mitglieder aus seiner Mitte. Den Vorsitz des Unterausschusses führt die oder der Vorsitzende des Finanzausschusses.

(3) Soweit es der Unterausschuss zur Wahrnehmung seiner Aufgaben für erforderlich hält, kann er den Finanzausschuss auffordern, von dem Aktenvorlagerecht Gebrauch zu machen, dass diesem gegenüber der Landesregierung zusteht (**Artikel 23** Abs. 2 Satz 2 der Landesverfassung).

(4) Die Sitzungen des Unterausschusses sind nicht **öffentlich**.

#### **Artikel 2 In-Kraft-Treten**

Diese Änderung der Geschäftsordnung tritt am **1. April 2002** in Kraft.